

mittelbar angewandt werden können, ihre sinngemäße Anwendung zu erfolgen hat.

Es wird sich nunmehr für den Buchhandel im Sudetenland empfehlen, mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuerrechts ab 1. Januar 1939 sich mit diesen Bestimmungen näher vertraut zu machen. Mit Rücksicht darauf, daß der Verfasser die wichtigsten Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts im Börsenblatt bereits eingehend behandelt hat, soweit sie für den Verleger und Sortimenten von Bedeutung sind, dürfte sich eine Wiederholung erübrigen. Vielmehr sei den interessierten Buchhändlern empfohlen, sich die nachstehend erwähnten Aufsätze aus dem Börsenblatt vom Verlag des Börsenvereins kommen zu lassen. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) »Neues Steuerrecht« im Börsenblatt Nr. 250 vom 25. Oktober 1934.
- b) »Das neue Umsatzsteuerrecht« im Börsenblatt Nr. 42 vom 19. Februar 1935.
- c) »Umsatzsteuerermäßigung für den Verleger« in Nr. 77 des Börsenblatts vom 6. April 1937.
- d) »Musikalienhandel« Nr. 1 vom 5. Januar 1935 über »Das neue Umsatzsteuerrecht« (unter besonderer Berücksichtigung des Musikverlags und Musikalienhandels).
- e) »Die Steuerpflicht der Buchvertreter« in »Der Deutsche Buchvertreter« Nr. 18 vom 20. September 1938.

Zusammenfassend seien vor allem folgende Gesichtspunkte hervorgehoben, die des näheren in den vorbezeichneten Aufsätzen behandelt sind und für Verlag und Sortiment besondere Bedeutung haben:

1. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

2. Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Demzufolge hat der Grossist oder Sortimenter als selbständiger gewerblicher Wiederverkäufer, der Gegenstände des Buchhandels im eigenen Namen weiterveräußert, das gesamte vereinnahmte Entgelt zu versteuern, dagegen der Handlungsagent, der wie z. B. der Buchhandelskommissionär nicht nur für fremde Rechnung, sondern auch in fremdem Namen handelt, lediglich seine Provision.

Unter den Begriff der gewerblichen Leistungen fallen alle Geschäfte eines Gewerbetreibenden, die keine Lieferungen sind, wie z. B. Anzeigenverträge, Umsätze aus Leihbüchereien oder Lesezirkeln usw.

3. Das Entgelt stellt die Gegenleistung dar, die der Unternehmer für eine Lieferung oder Leistung erhält. Irgendwelche Kürzungen, z. B. für Vertreterprovisionen, mit Ausnahme der im Gesetz selbst vorgesehenen Fälle, sind unzulässig. Nach § 5 Umsatzsteuergesetz gehören jedoch nicht zum Entgelt die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgibt (durchlaufende Posten). Dies gilt z. B. für Gerichtskosten, die ein Rechtsanwalt verauslagt u. dgl. mehr. Weiterhin können gemäß § 5 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz vom Entgelt abgesetzt werden:

- a) die Auslagen des Unternehmers für die Beförderung und Versicherung von Gegenständen (vgl. § 43 UStDB.),
- b) die Kosten der Warenumschließung (Verpackung), wenn der Lieferer diese zurücknimmt und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil mindert;
- c) vom Spediteur, Frachtführer und Handlungsagenten die Auslagen an Zoll und Ausgleichsteuer, die sie für ihre Auftraggeber entrichten.

4. Die vom Berberat der deutschen Wirtschaft zugelassene Werbungsmittele sind befugt, der Berechnung der Steuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, auch wenn sie im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind. Die Steuerpflicht der Werbungsmittele für die Beratung und für die Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen u. dgl. bleibt unberührt (§ 41 Abs. 1 UStDB.).

5. Steuerfrei sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagent (Buchvertreter) oder Makler, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr RM 6000.— nicht übersteigt (§ 4 Ziff. 13 UStG.).

6. Die Ausfuhrlieferungen sind steuerfrei, wenn der buchmäßige Nachweis (§ 23 UStDB.) hierüber geführt ist. Darüber hinaus hat der Ausfuhrhändler unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Ausfuhrhändlervergütung (vgl. §§ 67 ff. UStDB. i. V. m. § 16 UStG. Abs. 1). Diese wird auf Antrag gewährt, wenn ein Unternehmer nachweist, daß er Gegenstände, die er im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hatte, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausgeführt hat. Die Vergütung soll zum Ausgleich der Steuer dienen, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrer Einfuhr lastet.

Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehöriteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der Gegenstände verwendet worden sind (Ausfuhrvergütung). Näheres ergibt sich aus den §§ 72 ff. UStDB. i. V. m. § 16 Abs. 2 UStG.

Die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhr gilt auch dann, wenn die Lieferungen an den Leipziger Kommissionär des Ausländers erfolgen, sofern vom Kommissionär die grüne Spediteurbescheinigung erteilt wird. Nähere Auskunft hierüber wird von den Leipziger Buchhandelskommissionären gegeben.

7. Druckkostenzuschüsse der Rotgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft oder sonstiger Dienststellen, wissenschaftlicher Gesellschaften u. dgl. oder von Autoren in den von der Reichsschrifttumskammer genehmigten Fällen sind nach einem Bescheid des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1937 umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, daß sie für Ausfuhrlieferungen gewährt werden. Dieser Bescheid ist abgedruckt im Börsenblatt Nr. 210 vom 11. September 1937. Dagegen sind die namentlich für den werbenden Zeitschriftenhandel bedeutsamen Werbezuschüsse der Verleger nach herrschender Auffassung umsatzsteuerfrei.

8. Steuerbegünstigter Großhandel: Unter bestimmten Voraussetzungen kann sowohl der Verleger wie der Sortimenter statt des normalen Steuersatzes von 2% auf Grund von § 7 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz den ermäßigten Steuersatz von 0,5% in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit dieses Fragenskomplexes habe ich die vom Gesetzgeber hierfür aufgestellten Voraussetzungen in den oben erwähnten Börsenblattaufsätzen eingehend dargelegt. Lediglich zusammenfassend sei hier folgendes hervorgehoben:

Es müssen nachstehende Voraussetzungen zusammen treffen:

- a) Lieferung im Großhandel.
- b) Die Einzelhandelslieferungen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 75% des Gesamtumsatzes betragen haben.
- c) Buchmäßiger Nachweis.

Für den Verlag tritt hierzu noch das weitere Erfordernis, daß er einer fremden Druckerei die gesamte Herstellung einschließlich Papierbeschaffung und Buchbinderarbeiten durch einen einheitlichen Werklieferungsvertrag übertragen haben muß. Es empfiehlt sich, einen solchen Werklieferungsvertrag, wenn er den steuerlichen Anforderungen entsprechen soll, durch einen Sachkenner ausarbeiten zu lassen. Im übrigen sei besonders auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 12. Februar 1937 — V A 592/36 — hingewiesen.